

Geschäftsordnung des Fachbeirates "Jüdisches Erbe Erfurt" der Landeshauptstadt Erfurt

1.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 145/2008 wurde die Erlangung des Titels "UNESCO-Welterbe" mit dem jüdisch-mittelalterlichen Erbe der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen. Zusätzlich wurden als beratende Gremien eine Lenkungsgruppe mit politischen Vertretern sowie ein Fachbeirat zur wissenschaftlichen Begleitung des Verfahrens beschlossen. 2015 wurde dieser Fachbeirat mit dem Kuratorium "Alte Synagoge Erfurt" zusammengelegt. Durch diese Geschäftsordnung sollen die Zusammensetzung, Art und Dauer der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Fachbeirates "Jüdisches Erbe Erfurt" geregelt werden.

2.

(1) Der Fachbeirat berät und unterstützt die Landeshauptstadt Erfurt bei der Durchführung des Antragsverfahrens auf Erlangung des Titels "UNESCO-Welterbe" sowie bei der Fortschreibung der Konzeption für die Dauerausstellung in der Alten Synagoge, bei der Vorbereitung von Sonderausstellungen sowie bei der Themenfindung und inhaltlichen Gestaltung von Tagungen.

(2) Der Fachbeirat soll regelmäßig zur fortlaufenden Beantragung des Welterbetitels und zur Museumsarbeit gehört werden, insbesondere zu Fragen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zu den Bestandteilen des jüdisch-mittelalterlichen Erbes Erfurts (Alte Synagoge, Mikwe, Steinernes Haus, mittelalterliche Grabsteine, Erfurter Schatz, Hebräische Handschriften, Sabbatampel, Judeneid), zur historischen Einordnung der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde in den regionalen und europäischen Kontext sowie der Verfahrensweise der Beantragung des UNESCO-Welterbetitels.

(3) Das Arbeitsprofil des Fachbeirates "Jüdisches Erbe" sieht folgendes vor:

- Kontaktstelle zwischen Arbeitsebenen der Stadtverwaltung und aktueller Forschung
- Vernetzung mit internationalen Experten
- Rezeption der aktuellsten Forschungsergebnisse und deren Aufnahme in das Beantragungsverfahren sowie in die Museumsarbeit
- Beratung der Stadtverwaltung bei der Fortschreibung der Konzeption für die Dauerausstellung, bei der Vorbereitung von Sonderausstellungen sowie bei der Themenfindung und inhaltlichen Gestaltung von Tagungen
- Diskussion und Veröffentlichung der fortgesetzten städtischen Untersuchungen in einem wissenschaftlichen Fachgremium
- Diskussion anfallender Fragestellungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Antragstextes im Gesamten sowie zu Teilaspekten des Themas "Erfurter Juden im Mittelalter"
- Ansprechpartner für Fachfragen im Arbeitsprozess und Vermittlerfunktion in die wissenschaftlichen Fachdisziplinen hinein

3.

(1) Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Fachbeirates für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Dem Fachbeirat gehören renommierte Wissenschaftler/innen und Vertreter/innen wichtiger Institutionen an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Archäologie, Judaistik, Museologie und Sozial- und Architekturgeschichte des Mittelalters vertreten und qualifizierte Kenntnisse auf ihrem jeweiligen Fachgebiet besitzen sowie mit dem Thema der Beantragung, dem jüdisch-mittelalterlichen Erbe Erfurts, vertraut sind. Zusätzlich soll ein Mitglied vom Zentralrat der Juden in Deutschland in den Fachbeirat entsandt werden sowie ein Experte für UNESCO-Fragen dem Gremium angehören. Bedienstete der Stadt sollen nicht zu Mitgliedern bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder wird auf acht festgelegt.

(3) Der Fachbeirat soll ausschließlich wissenschaftlich ausgerichtet sein. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie die Jüdische Landesgemeinde Thüringen, die Thüringer Staatskanzlei, das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) sowie die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH entsenden je einen Vertreter in die parallel eingesetzte Lenkungsgruppe, in der u. a. Erträge und Empfehlungen des Fachbeirats vermittelt und diskutiert werden.

4.

(1) Der Fachbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung stattfinden; in erforderlichen Situationen können Mitglieder zu Fragen innerhalb ihres jeweiligen Fachgebietes auch einzeln konsultiert werden.

(2) Der/Die für das Beantragungsverfahren zuständige Beigeordnete beruft den Fachbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen.

(3) An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen beide UNESCO-Beauftragte, der/die Direktor/in der Geschichtsmuseen, der/die Netzwerkkoordinator/in für das Jüdische Leben und der/die für das Bewerbungsverfahren zuständige Beigeordnete der Landeshauptstadt Erfurt teil. Der/die zuständige Beigeordnete leitet die Sitzung.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer/innen bewahren über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit. Die Stadtverwaltung kann im Benehmen mit dem Beirat die Öffentlichkeit in geeigneten Fällen über Sitzungsergebnisse unterrichten.

5.

Der Fachbeirat kann sachverständige Personen als Gäste zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

6.

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Beiratsmitglieder,
- die behandelten Themen und Fragestellungen,
- die Diskussionen und Empfehlungen der einzelnen Mitglieder.

(3) Die Niederschrift wird allen Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

7.

Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird von den UNESCO-Beauftragten in enger Absprache mit dem/der Netzwerkkoordinator/in wahrgenommen. Sie tragen gemeinsam den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

8.

Sofern es das laufende Bewerbungsverfahren erfordert, kann die Aufgabenstellung im Benehmen mit den Mitgliedern des Fachbeirates ergänzt. Bei grundlegenden Überarbeitungen muss die Geschäftsordnung dem Stadtrat zum erneuten Beschluss vorgelegt werden.

9.

Die Stadtverwaltung Erfurt, namentlich die UNESCO-Beauftragten jährlich alternierend mit dem Netzwerk "Jüdisches Leben Erfurt", trägt die Kosten für An- und Abreise sowie die Unterbringung der Beiratsmitglieder.

10.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrats bzw. dessen Veröffentlichung in Kraft.